

A – Tätigkeit des Gerichts für den öffentlichen Dienst im Jahr 2010

Von Präsident Paul Mahoney

1. Die Rechtsprechungsstatistiken des Gerichts für den öffentlichen Dienst zeigen einen erheblichen Anstieg der Zahl der 2010 neu anhängig gemachten Rechtssachen (139) gegenüber der Zahl der Klagen, die in den Jahren 2009 (113) und 2008 (111) eingereicht wurden.

Die Zahl der erledigten Rechtssachen (129) ist dagegen niedriger¹ als im Vorjahr (155).

Daher ist die Zahl der anhängigen Rechtssachen² im Vergleich zum Vorjahr leicht gestiegen (185 am 31. Dezember 2010 gegenüber 175 am 31. Dezember 2009). Die durchschnittliche Verfahrensdauer ist ebenfalls gestiegen (18,1 Monate im Jahr 2010 gegenüber 15,1 Monaten im Jahr 2009³)⁴.

24 Entscheidungen des Gerichts für den öffentlichen Dienst wurden mit Rechtsmitteln beim Gericht der Europäischen Union angefochten. Zehn Entscheidungen des Gerichts für den öffentlichen Dienst hat das Gericht der Europäischen Union ganz oder teilweise aufgehoben, wobei sechs Rechtssachen an das Gericht für den öffentlichen Dienst zurückverwiesen wurden.

Zwölf Rechtssachen wurden durch gütliche Beilegung erledigt, was die höchste Zahl seit der Eröffnung des Gerichts für den öffentlichen Dienst darstellt⁵. Die Statistiken dieses Jahres scheinen also für eine größere Aufgeschlossenheit gegenüber dieser Art der Streitbeilegung zu sprechen.

2. Hinsichtlich der verfahrensrechtlichen Instrumente ist zu verzeichnen, dass das Gericht für den öffentlichen Dienst in diesem Jahr erstmals von der ihm durch seine Verfahrensordnung eingeräumten Möglichkeit, als Einzelrichter zu entscheiden⁶, Gebrauch gemacht hat⁷.

¹ Der Anstieg des prozentualen Anteils der Erledigungen durch Urteil gegenüber demjenigen der Erledigungen durch das einfachere Beschlussverfahren hat zweifellos zur Verringerung der Zahl der erledigten Rechtssachen beigetragen. Zudem ist zu berücksichtigen, dass das Gericht für den öffentlichen Dienst wegen der anhaltenden Nichtverfügbarkeit eines der sieben Richter faktisch nicht vollständig war.

² Insbesondere sind noch 15 Rechtssachen anhängig, in denen 327 Beamte und sonstige Bedienstete gegen die Organe, bei denen sie beschäftigt sind, auf Aufhebung ihrer berechtigten Gehaltsabrechnungen für den Zeitraum 1. Juli bis 31. Dezember 2009 und ihrer Gehaltsabrechnungen seit dem 1. Januar 2010 klagen, soweit in diesen Abrechnungen eine Erhöhung der Bezüge auf der Grundlage eines Satzes von 1,85 % anstelle des Satzes von 3,7 %, der sich aus Art. 65 des Statuts der Beamten der Europäischen Union (im Folgenden: Statut) und seinem Anhang XI ergebe, vorgenommen wird. Diese Rechtssachen stehen in engem Zusammenhang mit der Rechtssache *Kommission/Rat* (Urteil vom 24. November 2010, C-40/10), in der der Gerichtshof die Verordnung (EU, Euratom) Nr. 1296/2009 des Rates vom 23. Dezember 2009 zur Angleichung der Dienst- und Versorgungsbezüge der Beamten und sonstigen Bediensteten der Europäischen Union sowie der Berichtigungskoeffizienten, die auf diese Dienst- und Versorgungsbezüge anwendbar sind, mit Wirkung vom 1. Juli 2009 für nichtig erklärt hat.

³ Die Dauer einer etwaigen Aussetzung nicht mitgerechnet.

⁴ Dieser Anstieg der Verfahrensdauer lässt sich zweifellos ebenfalls mit dem gestiegenen prozentualen Anteil der Erledigung durch Urteil gegenüber demjenigen der Erledigung durch Beschluss in Zusammenhang bringen.

⁵ Erstmals wurde im Rahmen eines Verfahrens des vorläufigen Rechtsschutzes eine gütliche Beilegung zwischen den Parteien im Zusammenhang mit der beantragten einstweiligen Anordnung erreicht (Rechtssache *De Roos-Le Large/Kommission*, F-50/10 R).

⁶ Art. 14 der Verfahrensordnung.

⁷ Diese Möglichkeit wurde in der Rechtssache genutzt, in der das Urteil vom 14. Dezember 2010, *Marcuccio/Kommission*, F-1/10, ergangen ist.

3. Da 2010 schließlich das Jahr des fünfjährigen Bestehens des Gerichts für den öffentlichen Dienst war, wurde aus diesem Anlass ein Kolloquium⁸ veranstaltet, an dem auf dem Gebiet des europäischen und internationalen öffentlichen Dienstes spezialisierte Richter, Professoren und Rechtsanwälte, Beamte der europäischen Organe und Vertreter von Berufsverbänden und Gewerkschaften teilgenommen haben. Der Austausch im Rahmen dieses Kolloquiums wird sicherlich in die Überlegungen des Gerichts für den öffentlichen Dienst einfließen, insbesondere wenn es sich mit der Überarbeitung seiner Verfahrensordnung im Licht der seit seiner Errichtung gewonnenen Erfahrung befassen wird. Zu den Veranstaltungen anlässlich des fünfjährigen Bestehens des Gerichts für den öffentlichen Dienst zählte auch ein Tag der offenen Tür für die Mitarbeiter des Organs.

4. Nachfolgend werden die wichtigsten Entscheidungen des Gerichts für den öffentlichen Dienst zu Verfahrensfragen und materiell-rechtlichen Fragen dargestellt. Da keine wichtigen Entwicklungen bei den Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes⁹, der Frage der Prozess- und Gerichtskosten sowie der Prozesskostenhilfe mitzuteilen sind, fehlen die üblicherweise diesen Bereichen gewidmeten Rubriken im diesjährigen Bericht.

I. Verfahrensfragen

Zulässigkeitsvoraussetzungen

1. Vorverfahren: Grundsatz der Übereinstimmung zwischen Beschwerde und Klage

Im Urteil vom 1. Juli 2010, *Mandt/Parlament* (F-45/07*)¹⁰, hat das Gericht für den öffentlichen Dienst den Grundsatz der Übereinstimmung zwischen der Beschwerde im Vorverfahren und der Klage gelockert, indem es entschieden hat, dass dieser Grundsatz nur dann verletzt ist, wenn die Klage den Gegenstand der Beschwerde oder ihren Grund ändert, wobei der letztere Begriff weit auszulegen ist. Bei einem Aufhebungsantrag ist unter „Grund des Rechtsstreits“ grundsätzlich entweder das Bestreiten der materiellen oder aber das Bestreiten der formellen Rechtmäßigkeit der angefochtenen Handlung zu verstehen. Vorbehaltlich von Einreden der Rechtswidrigkeit (die wesensgemäß rechtlicher Natur und für Nicht-Juristen nicht leicht verständlich sind) und von Amts wegen zu prüfender Gesichtspunkte, liegt daher nur dann eine Änderung des Grundes des Rechtsstreits und damit Unzulässigkeit wegen fehlender Wahrung des Grundsatzes der Übereinstimmung vor, wenn der Kläger, der in seiner Beschwerde nur die formelle Gültigkeit der beschwerenden Maßnahme bestritten hat, in der Klageschrift materiell-rechtliche Klagegründe geltend macht oder, umgekehrt, wenn der Kläger, nachdem er in seiner Beschwerde nur die materielle Rechtmäßigkeit der beschwerenden Maßnahme bestritten hat, eine Klageschrift einreicht, die Klagegründe hinsichtlich ihrer formellen Gültigkeit enthält.

⁸ Die Beiträge des Kolloquiums werden im Lauf des Jahres 2011 in der *Revue universelle des Droits de l'Homme* (RUDH), Éditions N. P. Engel, veröffentlicht. Die Redebeiträge des Tages sind bereits jetzt auf der Curia-Website verfügbar.

⁹ In diesem Jahr hat der Präsident des Gerichts für den öffentlichen Dienst vier Beschlüsse im Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes erlassen (Beschluss vom 23. Februar 2010, *Papathanasiou/HABM*, F-99/09 R, Beschluss vom 14. Juli 2010, *Bermejo Garde/EWSA*, F-41/10 R, Beschluss vom 10. September 2010, *Esders/Kommission*, F-62/10 R, und Beschluss vom 15. Dezember 2010, *Bömcke/EIB*, F-95/10 R und F-105/10 R). In diesen vier Rechts-sachen wurden die Anträge auf einstweilige Anordnung zurückgewiesen.

¹⁰ Die mit einem Stern gekennzeichneten Urteile werden in sämtliche Amtssprachen der Europäischen Union mit Ausnahme des Irischen übersetzt.

Im Urteil vom 23. November 2010, *Bartha/Kommission* (F-50/08*), hat das Gericht für den öffentlichen Dienst erstmals die Begründetheit eines Klagegrundes bejaht, der in Umsetzung des Urteils *Mandt/Parlament* für zulässig erklärt worden war.

2. Begriff „beschwerende Maßnahme“

Im Urteil vom 13. Januar 2010, *A und G/Kommission* (verbundene Rechtssachen F-124/05 und F-96/06*), hat das Gericht für den öffentlichen Dienst im Anschluss an das Urteil des Gerichts erster Instanz vom 15. Oktober 2008, *Mote/Parlament*, T-345/05, das die Aufhebung der Immunität eines Mitglieds des Europäischen Parlaments betraf, entschieden, dass die Entscheidung, mit der die Befreiung eines Beamten von der Gerichtsbarkeit aufgehoben wird, für diesen eine beschwerende Maßnahme darstellt. In diesem Fall konnte sich der Kläger im Rahmen einer von ihm erhobenen Schadensersatzklage jedoch nicht mehr auf die Rechtswidrigkeit der Entscheidung berufen, mit der seine Immunität aufgehoben worden war, da er diese Entscheidung nicht innerhalb der in den Art. 90 und 91 des Statuts vorgesehenen Fristen angefochten hatte.

Mit Urteil vom 23. November 2010, *Gheysens/Rat* (F-8/10*), hat das Gericht für den öffentlichen Dienst entschieden, dass die Entscheidung, einen befristeten Vertrag nicht zu verlängern, eine beschwerende Maßnahme ist, die gemäß Art. 25 des Statuts begründet werden muss, wenn sie sich von dem betreffenden Vertrag unterscheidet, was insbesondere der Fall ist, wenn sie auf neue Gesichtspunkte gestützt ist oder eine Stellungnahme der Verwaltung darstellt, die auf Antrag des betroffenen Bediensteten ergeht und die in dem Vertrag enthaltene Möglichkeit der Vertragsverlängerung betrifft.

3. Rechtsschutzinteresse

Im Urteil vom 5. Mai 2010, *Bouillez u. a./Rat* (F-53/08*), hat das Gericht für den öffentlichen Dienst bestätigt, dass Beamte, die nach einer bestimmten Besoldungsgruppe befördert werden können, grundsätzlich nicht nur ein persönliches Interesse daran haben, die Entscheidungen anzufechten, sie nicht zu befördern, sondern auch daran, die Entscheidungen anzufechten, mit denen andere Beamte nach dieser Besoldungsgruppe befördert werden.

4. Fristen

Im Urteil vom 30. September 2010, *Lebedef und Jones/Kommission* (F-29/09*), betreffend einen Rechtsstreit, in dem es um die Rechtmäßigkeit der Bestimmung des Art. 3 Abs. 5 Unterabs. 1 des Anhangs XI des Statuts ging, wonach der Berichtigungskoeffizient nicht nur für Belgien (Referenzland für die Bestimmung der Lebenshaltungskosten), sondern auch für Luxemburg auf 100 festgesetzt wird, hat das Gericht für den öffentlichen Dienst zunächst auf die Rechtsprechung hingewiesen, nach der ein Beamter, der es unterlassen hat, die Gehaltsabrechnung, in der erstmals die Umsetzung einer Maßnahme von allgemeiner Tragweite zum Ausdruck kommt, mit der finanzielle Ansprüche festgesetzt werden, innerhalb der Beschwerde- und der Klagfrist anzufechten, nach Ablauf dieser Fristen spätere Gehaltsabrechnungen nicht mehr unter Berufung auf denselben Rechtsverstoß anfechten kann, mit dem die erste Abrechnung behaftet gewesen sein soll. In diesem Fall hat das Gericht für den öffentlichen Dienst jedoch festgestellt, dass die Kläger im Wesentlichen gerügt haben, dass die Kommission an der Anwendung des Art. 3 Abs. 5 Unterabs. 1 des Anhangs XI des Statuts festhalte, ohne eine Untersuchung über eine etwaige Kluft zwischen der Kaufkraft in Brüssel und in Luxemburg vorgenommen zu haben, und das Eintreten neuer wirtschaftlicher Umstände geltend gemacht haben, die die Anwendung dieser Bestimmung insbesondere im Hinblick auf den Grundsatz der Gleichbehandlung nicht mehr rechtfertigten. Außerdem hat das Gericht für den öffentlichen Dienst auf die prozessualen Schwierigkeiten hingewiesen, auf

die ein Einzelner stoßen würde, der im Wege einer Untätigkeitsklage nach Art. 265 AEUV gegen ein Organ vorgehen will, um die Abänderung einer Bestimmung einer vom Unionsgesetzgeber erlassenen Verordnung zu erreichen. Einem Beamten gemäß der oben genannten Rechtsprechung die Möglichkeit zu verwehren, seine Gehaltsabrechnung wegen einer Änderung der tatsächlichen Umstände – etwa einer Änderung der wirtschaftlichen Bedingungen – anzufechten und in diesem Zusammenhang eine Einrede der Rechtswidrigkeit gegen eine Statutsbestimmung zu erheben, die sich zwar zum Zeitpunkt ihres Erlasses als rechtmäßig darstellte, nach Ansicht des betroffenen Beamten aber wegen dieser geänderten Umstände rechtswidrig geworden ist, würde daher nach Ansicht des Gerichts für den öffentlichen Dienst die Erhebung einer Klage, die auf die Einhaltung des durch das Unionsrecht anerkannten allgemeinen Grundsatzes der Gleichbehandlung gerichtet ist, praktisch unmöglich machen und den Anspruch auf effektiven Rechtsschutz daher unangemessen beeinträchtigen.

Im Beschluss vom 16. Dezember 2010, *AG/Parlament* (F-25/10), hat das Gericht für den öffentlichen Dienst hinsichtlich der Zustellung einer Entscheidung per Einschreiben entschieden, dass in Fällen, in denen der Adressat eines Einschreibens, der zum Zeitpunkt des Eintreffens des Briefzustellers nicht zu Hause war, keinerlei Schritte unternimmt oder das Schreiben nicht innerhalb des Zeitraums abholt, in dem es von den Postdiensten üblicherweise aufbewahrt wird, die betreffende Entscheidung nach Ablauf dieses Zeitraums als ihrem Adressaten ordnungsgemäß zugestellt anzusehen ist. Würde nämlich zugelassen, dass ein derartiges Verhalten des Adressaten die ordnungsgemäße Zustellung per Einschreiben hinderte, würden zum einen die durch diese Art der Zustellung gewährten Garantien erheblich abgeschwächt, obwohl sie eine besonders sichere und objektive Art der Zustellung von Verwaltungsakten darstellt. Zum anderen hätte der Adressat einen gewissen Spielraum bei der Festlegung des Beginns der Klagefrist; eine solche Frist kann jedoch nicht zur Disposition der Parteien stehen und muss den Erfordernissen der Rechtssicherheit und der ordnungsgemäßen Rechtspflege gerecht werden. Die Vermutung, dass die Entscheidung dem Adressaten nach Ablauf der üblichen Frist für die Aufbewahrung von Einschreiben durch die Postdienste zugegangen ist, gilt jedoch nicht absolut. Ihre Anwendung setzt nämlich voraus, dass die Verwaltung die Ordnungsgemäßheit der Zustellung per Einschreiben nachweist, insbesondere durch die Vorlage einer Mitteilung über die Zustellung an die letzte vom Adressaten angegebene Anschrift. Außerdem ist diese Vermutung nicht unwiderlegbar. Der Adressat kann insbesondere versuchen, den Nachweis zu erbringen, dass er, etwa krankheitsbedingt oder infolge höherer Gewalt, unabhängig von seinem Willen daran gehindert war, rechtzeitig von der Zustellungsmitteilung Kenntnis zu nehmen.

Vertrauliche Dokumente

In der Rechtssache, in der das Urteil vom 15. April 2010, *Matos Martins/Kommission* (F-2/07), ergangen ist, hat das Gericht für den öffentlichen Dienst festgestellt, dass bestimmte Dokumente, deren Vorlage es im Wege einer prozessleitenden Maßnahme angeordnet hatte, gegenüber dem Kläger vertraulich waren, und die Einsichtnahme in diese Dokumente auf den Anwalt des Betroffenen, unter Ausschluss des Klägers in Person, beschränkt; diese Einsichtnahme musste in den Räumen der Kanzlei erfolgen, wobei es nicht gestattet war, Kopien von den genannten Dokumenten anzufertigen.

Mit zwei Beschlüssen vom 17. März 2010 und vom 20. Mai 2010 in der Rechtssache *Missir Machi di Lusignano/Kommission* (F-50/09)¹¹ hat das Gericht für den öffentlichen Dienst der Beklagten aufgegeben, bestimmte als „restreint UE“ eingestufte Dokumente vorzulegen, und die

¹¹ Die verfahrensbeendende Entscheidung in dieser Rechtssache ist noch nicht ergangen.

Sicherheitsmaßnahmen präzisiert, an die der Zugang zu diesen Dokumenten geknüpft wird. Insbesondere hat es hervorgehoben, dass weder dem Kläger noch seinem Anwalt die Einsichtnahme in diese Dokumente gestattet wird. Sollte das Gericht für den öffentlichen Dienst die Entscheidung des Rechtsstreits auf die fraglichen Dokumente stützen wollen, stellt sich die Frage, wie der Grundsatz des kontradiktorischen Verfahrens und die Bestimmungen des Art. 44 Abs. 1 der Verfahrensordnung in diesem Fall anzuwenden sind, da dieser Grundsatz und diese Bestimmungen möglicherweise voraussetzen, dass der Kläger zumindest teilweise Zugang zu den genannten Dokumenten erhält¹².

Berücksichtigung eines Klagegrundes von Amts wegen

Mit elf Urteilen vom 29. Juni 2010¹³ hat das Gericht für den öffentlichen Dienst darauf hingewiesen, dass die Wahrung der Verteidigungsrechte ein wesentliches Formerfordernis ist, dessen Verletzung von Amts wegen berücksichtigt werden kann, und in diesen Fällen Entscheidungen des Europäischen Polizeiamts (Europol), mit denen den Klägern ein unbefristeter Vertrag verweigert worden war, wegen Verstoßes gegen diesen Grundsatz aufgehoben.

II. Materiell-rechtliche Fragen

Allgemeine Grundsätze

1. Außervertragliche Haftung der Organe

Im Urteil *Nanopoulos/Kommission* (Urteil vom 11. Mai 2010, F-30/08*, mit einem Rechtsmittel beim Gericht der Europäischen Union angefochten) hat das Gericht für den öffentlichen Dienst darauf hingewiesen, dass die außervertragliche Haftung der Organe, wenn sie auf der Grundlage der Bestimmungen des Art. 236 EG (nach Änderung jetzt Art. 270 AEUV) geltend gemacht wird, nur voraussetzt, dass eine beschwerende Maßnahme (oder ein Verhalten, das keine Entscheidung darstellt) rechtswidrig ist, ohne dass geprüft werden müsste, ob es sich um einen hinreichend qualifizierten Verstoß gegen eine Rechtsnorm handelt, die bezweckt, dem Einzelnen Rechte zu verleihen. Durch diese Rechtsprechung ist der Richter nicht daran gehindert, den Umfang des Ermessens zu prüfen, über das die Verwaltung in dem betreffenden Bereich verfügt; vielmehr handelt es sich bei diesem Gesichtspunkt um eine bestimmende Größe bei der Prüfung der Rechtmäßigkeit der in Rede stehenden Entscheidung oder Handlung, da sich die gerichtliche Kontrolle der Rechtmäßigkeit und deren Intensität nach dem mehr oder weniger weiten Ermessen richten, das der Verwaltung nach den anwendbaren Rechtsvorschriften und den Erfordernissen des ordnungsgemäßen Funktionierens zusteht.

Im Urteil vom 9. März 2010, *N/Parlament* (F-26/09), hat das Gericht für den öffentlichen Dienst nach dem Hinweis darauf, dass die Aufhebung einer von einem Beamten angefochtenen Maßnahme als solche eine angemessene und grundsätzlich hinreichende Wiedergutmachung des immateriellen Schadens darstellt, den dieser erlitten haben kann, klargestellt, in welchen Fällen die Unionsgerichte bestimmte Ausnahmen von dieser Regel zugelassen haben. So kann die Aufhebung einer rechtswidrigen Maßnahme den erlittenen immateriellen Schaden erstens nicht in vollem Umfang wiedergutmachen, wenn diese Maßnahme eine ausdrücklich negative Beurteilung der Fähigkeiten

¹² Beschluss vom 17. März 2010.

¹³ Urteile in den Rechtssachen F-27/09, F-28/09, F-34/09, F-35/09, F-36/09, F-37/09, F-38/09, F-39/09, F-41/09, F-42/09, F-44/09.

des Klägers enthält, die diesen verletzen könnte, zweitens, wenn die begangene Rechtsverletzung besonders schwerwiegend ist, und drittens, wenn der Aufhebung der Maßnahme keinerlei praktische Wirksamkeit zukommt.

2. Grundrechte und allgemeine Grundsätze des öffentlichen Dienstrechts

a) Grundrecht auf Unverletzlichkeit der Privatwohnung

Im Urteil vom 9. Juni 2010, *Marcuccio/Kommission* (F-56/09), hat das Gericht für den öffentlichen Dienst darauf hingewiesen, dass das Grundrecht auf Unverletzlichkeit der Privatwohnung natürlicher Personen in der Rechtsordnung der Union als den Rechtsordnungen der Mitgliedstaaten gemeinsamer allgemeiner Grundsatz gilt und dass darüber hinaus die Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK), auf die Art. 6 Abs. 2 EUV Bezug nimmt, in ihrem Art. 8 Abs. 1 bestimmt, dass „[j]ede Person ... das Recht auf Achtung ihres Privat- und Familienlebens, ihrer Wohnung und ihrer Korrespondenz [hat]“. In diesem Fall wurde festgestellt, dass die Verwaltung dadurch, dass sie die Dienstwohnung des Klägers ohne Einhaltung jeglicher Formvorschriften betreten hat, das Recht des Betroffenen auf Achtung seines Eigentums, seiner Wohnung und seines Privatlebens verletzt hat und dass ein solcher Amtsfehler geeignet ist, die Haftung der Beklagten auszulösen.

b) Unschuldsvermutung

In der Rechtssache, in der das Urteil vom 23. November 2010, *Wenig/Kommission* (F-75/09), ergangen ist, war das Gericht für den öffentlichen Dienst mit einem Klagegrund befasst, mit dem der Kläger geltend machte, die Kommission habe dadurch gegen den Grundsatz der Unschuldsvermutung verstoßen, dass sie seine Anträge auf Beistand abgelehnt habe, da diese Ablehnung implizit bedeutet habe, dass die Kommission der Ansicht gewesen sei, er habe tatsächlich bestimmte Handlungen begangen, über die in einem Zeitungsartikel berichtet worden sei. Das Gericht für den öffentlichen Dienst hat zunächst darauf hingewiesen, dass sich der in Art. 6 Abs. 2 EMRK verankerte Grundsatz der Unschuldsvermutung nicht auf eine Verfahrensgarantie in Strafsachen beschränkt, sondern in seiner Bedeutung weitergeht und verlangt, dass kein Vertreter des Staates jemanden als einer Straftat schuldig bezeichnet, bevor nicht seine Schuld von einem Gericht festgestellt wurde. Dann hat es in diesem Fall entschieden, dass der Betroffene, da es keine Äußerungen der Kommission gegeben hat, die nahelegen, dass er ihrer Ansicht nach eine strafbare Handlung begangen hat oder begangen haben könnte, nicht mit Erfolg geltend machen konnte, dass die Kommission allein dadurch gegen den Grundsatz der Unschuldsvermutung verstoßen habe, dass sie es abgelehnt hat, ihm Beistand zu leisten.

c) Fürsorgepflicht

Im Urteil vom 28. Oktober 2010, *U/Parlament* (F-92/09*), hat das Gericht für den öffentlichen Dienst darauf hingewiesen, dass die Fürsorgepflicht der Verwaltung gebietet, im Fall von Zweifeln hinsichtlich der medizinischen Ursachen für die Schwierigkeiten eines Beamten bei der Erledigung der ihm obliegenden Aufgaben alle Anstrengungen zu unternehmen, um diese Zweifel zu beseitigen, bevor eine Entscheidung ergeht, diesen Beamten zu entlassen. Zudem sind die Verpflichtungen, die sich aus der Fürsorgepflicht ergeben, erheblich verschärft, wenn es um die Situation eines Beamten geht, an dessen psychischer Gesundheit und folglich an dessen Fähigkeit, seine eigenen Interessen angemessen wahrzunehmen, Zweifel bestehen.

3. Anwendung des internationalen Privatrechts durch ein Unionsorgan

Im bereits angeführten Urteil *Mandt/Parlament* hat das Gericht für den öffentlichen Dienst hinsichtlich der Anwendung einer auf den Personenstand verweisenden Bestimmung durch ein Organ ausgeführt, dass die Verwaltung das anzuwendende Recht und/oder die anwendbare Rechtsordnung nicht nach der reinen Lehre des internationalen Privatrechts zu ermitteln brauchte, sondern sich darauf beschränken durfte, als Anknüpfungspunkt auf das Bestehen „sehr enger Verbindungen“ zum Rechtsstreit abzustellen.

In dieser Rechtssache beanspruchten zwei Personen in ihrer Eigenschaft als überlebende Ehegatten derselben verstorbenen Beamtin die Gewährung einer Hinterbliebenenversorgung nach Art. 79 des Statuts. Das Parlament hatte in dieser Situation entschieden, diese Versorgung zwischen den beiden Antragstellern zu teilen. Nachdem das Gericht für den öffentlichen Dienst die Klage eines der beiden Antragsteller als unzulässig abgewiesen hatte (Beschluss vom 23. Mai 2008, *Braun-Neumann/Parlament*, F-79/07), hat es die Klage des anderen als unbegründet abgewiesen. Insoweit hat es sowohl den Klagegrund zurückgewiesen, der darauf gerichtet war, dem ersten Antragsteller die Eigenschaft als überlebender Ehegatte abzusprechen (das Gericht für den öffentlichen Dienst hat hierzu ausgeführt, dass diese Person von der Rechtsordnung eines Staates, der eine sehr enge Verbindung sowohl mit dieser Person als auch mit dem Rechtsstreit insgesamt aufweist, als überlebender Ehegatte angesehen wird), als auch den Klagegrund, wonach im Fall zweier überlebender Ehegatten jeder einen Anspruch auf eine vollständige Hinterbliebenenversorgung habe. Das Gericht für den öffentlichen Dienst hat somit festgestellt, dass das Parlament, das sich einer Gesetzeslücke gegenüber sah, dadurch, dass es die oben genannte Lösung gewählt hat, keinen Rechtsfehler begangen hat.

Rechte und Pflichten des Beamten

1. Beistandspflicht

Im bereits angeführten Urteil *Wenig/Kommission* wurde entschieden, dass die Verwaltung nicht verpflichtet ist, einem Beamten, der aufgrund genauer und stichhaltiger Angaben verdächtigt wird, in schwerwiegender Weise gegen seine beruflichen Verpflichtungen verstoßen zu haben, und deshalb disziplinarrechtlich verfolgt wird, im Rahmen eines Strafverfahrens Beistand zu leisten, auch wenn dieser Verstoß durch ein rechtswidriges Verhalten Dritter begünstigt wurde.

2. Zugang eines Beamten zu ihn betreffenden Unterlagen

Im bereits angeführten Urteil *A und G/Kommission* hat das Gericht für den öffentlichen Dienst den Zusammenhang zwischen den Bestimmungen des Art. 26 des Statuts über den Zugang des Beamten zu seiner Personalakte, den Bestimmungen über den Zugang des Beamten zu ihn betreffenden medizinischen Unterlagen, wie sie in der Gemeinsamen Regelung zur Sicherung der Beamten bei Unfällen und Berufskrankheiten vorgesehen sind, und den Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2001 über den Zugang der Öffentlichkeit zu Dokumenten des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission (ABl. L 145, S. 43) präzisiert.

Laufbahn des Beamten

1. Auswahlverfahren

Im Urteil vom 15. Juni 2010, *Pachtitis/Kommission* (F-35/08*, mit einem Rechtsmittel beim Gericht der Europäischen Union angefochten), hat das Gericht für den öffentlichen Dienst die Entscheidung des Europäischen Amts für Personalauswahl (EPSO), mit der der Kläger von dem Verzeichnis der Bewerber ausgeschlossen wurde, die bei den Zulassungstests eines allgemeinen Auswahlverfahrens die besten Noten erzielt hatten, wegen der fehlenden Befugnis des EPSO zum Erlass einer solchen Entscheidung aufgehoben. In Ermangelung einer Änderung des Statuts, mit der ihm ausdrücklich Aufgaben übertragen werden, die bisher dem Prüfungsausschuss für ein Auswahlverfahren obliegen, verfügt das EPSO nicht über die Befugnis für die Wahrnehmung solcher Aufgaben, insbesondere derjenigen, die bei der Einstellung von Beamten die Festlegung des Inhalts der Prüfungen und deren Korrektur berühren, einschließlich der Prüfungen in Form von Multiple-Choice-Fragen, auch wenn diese Tests als Tests für die „Zulassung“ der Bewerber zu den schriftlichen Prüfungen und der mündlichen Prüfung des Auswahlverfahrens bezeichnet werden.

Im bereits angeführten Urteil *Bartha/Kommission* hat das Gericht für den öffentlichen Dienst einige Erläuterungen zu der in Art. 3 Abs. 5 des Anhangs III des Statuts vorgesehenen Bestimmung gegeben, wonach einem Prüfungsausschuss, der mehr als vier Mitglieder zählt, mindestens zwei Mitglieder jedes Geschlechts angehören müssen. Es hat u. a. ausgeführt, dass diese Regel bei der Bildung des Ausschusses, wie er sich aus der von dem Organ oder den Organen, die das Auswahlverfahren organisieren, veröffentlichten Liste ergibt, überprüft werden muss und dass nur die ständigen Mitglieder des Ausschusses zu berücksichtigen sind.

2. Beförderungsverfahren

Im bereits angeführten Urteil *Bouillez u. a./Rat* hat das Gericht für den öffentlichen Dienst ausgeführt, dass das Maß der von den beförderungsfähigen Beamten getragenen Verantwortung nach Art. 45 Abs. 1 des Statuts einen der drei entscheidenden Gesichtspunkte darstellt, die die Verwaltung bei der Abwägung der Verdienste dieser Beamten zu berücksichtigen hat. Der in Art. 45 Abs. 1 Satz 4 des Statuts verwendete Ausdruck „gegebenenfalls“ bedeutet lediglich, dass bei Bediensteten derselben Besoldungsgruppe zwar grundsätzlich davon auszugehen ist, dass sie Aufgaben mit gleichwertiger Verantwortung wahrnehmen, dass aber, wenn dies im Einzelfall nicht so ist, dieser Umstand im Beförderungsverfahren zu berücksichtigen ist.

Das Gericht für den öffentlichen Dienst hat hier den Klagegrund des Verstoßes gegen Art. 45 Abs. 1 des Statuts als begründet angesehen und zunächst darauf hingewiesen, dass das Gericht nach der Rechtsprechung der Unionsgerichte, wenn die aufzuhebende Maßnahme einen Dritten begünstigt – was bei der Aufnahme in eine Reserveliste oder einer Beförderungs- oder Ernennungsentscheidung der Fall ist –, vorab zu prüfen hat, ob die Aufhebung nicht eine im Hinblick auf die geschehene Rechtsverletzung übermäßige Maßnahme wäre. Ferner nimmt der Unionsrichter bei Beförderungen eine Einzelfallprüfung vor. Als Erstes berücksichtigt er die Art des begangenen Rechtsverstoßes. Als Zweites nimmt er eine Interessenabwägung vor. Bei der Interessenabwägung berücksichtigt er zunächst das Interesse, das die betreffenden Beamten daran haben, wieder rechtmäßig und vollständig in ihre Rechte eingesetzt zu werden, sodann die Interessen der rechtswidrig beförderten Beamten und schließlich das dienstliche Interesse.

Im Urteil vom 15. Dezember 2010, *Almeida Campos u. a./Rat* (F-14/09), hat das Gericht für den öffentlichen Dienst entschieden, dass die Anstellungsbehörde die Verdienste von Beamten derselben Besoldungsgruppe nicht danach getrennt prüfen durfte, ob diese nach dem alten Statut der

Laufbahngruppe A oder der Sonderlaufbahn Sprachendienst angehörten, da der Gesetzgeber entschieden hat, dass nach dem neuen Statut sowohl die einen als auch die anderen zur einheitlichen Funktionsgruppe Administration gehören sollen.

Arbeitsbedingungen des Beamten

Nach dem Urteil vom 30. November 2010, *Taillard/Parlament* (F-97/09), kann wegen des evolutiven Charakters von Krankheiten nicht geltend gemacht werden, dass die Ergebnisse der Stellungnahme eines unabhängigen Arztes, in der die Arbeitsfähigkeit eines Beamten festgestellt wurde, weiter Bestand hätten, wenn der Beamte nachträglich ein neues ärztliches Attest vorlegt. Zur Gefahr der Umgehung des Verfahrens der ärztlichen Kontrollen durch die Vorlage von aufeinanderfolgenden ärztlichen Attesten, die dieselbe Krankheit betreffen, hat das Gericht für den öffentlichen Dienst entschieden, dass sich das betroffene Organ, wenn es sich als notwendig erweist – insbesondere wenn Anzeichen für einen Missbrauch durch den Kläger vorliegen –, der angemessenen Disziplinarverfahren bedienen kann.

Besoldung und soziale Rechte des Beamten

1. Bezüge

In der Rechtssache, in der das Urteil vom 14. Oktober 2010, *W/Kommission* (F-86/09*), ergangen ist, war das Gericht für den öffentlichen Dienst mit einem Antrag auf Aufhebung einer Entscheidung der Kommission befasst, mit der einem Bediensteten die Zahlung der Haushaltszulage mit der Begründung verweigert wurde, dass dieser Bedienstete und sein nichtehelicher Partner gleichen Geschlechts die Voraussetzung des Art. 1 Abs. 2 Buchst. c Ziff. iv des Anhangs VII des Statuts nicht erfüllen, da sie in Belgien eine gesetzliche Ehe schließen könnten. Der Kläger, der die belgische und die marokkanische Staatsangehörigkeit besitzt, hielt der Verwaltung jedoch entgegen, dass diese Eheschließung aufgrund seiner marokkanischen Staatsangehörigkeit unmöglich sei, da er sich durch die Schließung der Ehe mit einer Person gleichen Geschlechts in Marokko strafrechtlicher Verfolgung nach Art. 489 des marokkanischen Strafgesetzbuchs aussetze, der Homosexualität unter Strafe stelle. Gestützt auf die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte hat das Gericht für den öffentlichen Dienst entschieden, dass die Regelungen des Statuts, die den Anspruch auf die Haushaltszulage auf Beamte erstrecken, die als feste Partner in einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft eingetragen sind, so auszulegen sind, dass gewährleistet ist, dass dieser Anspruch nicht theoretisch bleibt, sondern sich als konkret und wirksam erweist. In diesem Fall hat das Gericht für den öffentlichen Dienst festgestellt, dass eine nationale Vorschrift wie Art. 489 des marokkanischen Strafgesetzbuchs, die homosexuelle Handlungen unter Strafe stellt, ohne überhaupt nach dem Ort zu unterscheiden, an dem diese Handlungen begangen werden, eine Eheschließung und damit den Anspruch auf eine Haushaltszulage zu einer bloß theoretischen Möglichkeit zu machen droht. Es hat daher die Entscheidung der Beklagten aufgehoben, mit der dem Kläger die Zahlung dieser Zulage verweigert wurde.

2. Soziale Sicherheit

Im Urteil vom 1. Juli 2010, *Füller-Tomlinson/Parlament* (F-97/08, mit einem Rechtsmittel beim Gericht der Europäischen Union angefochten), hat das Gericht für den öffentlichen Dienst eine Einrede zurückgewiesen, mit der die Klägerin die Rechtswidrigkeit der europäischen Tabelle zur Bewertung der Beeinträchtigung der physischen und psychischen Integrität geltend gemacht hat, die integraler Bestandteil der am 1. Januar 2006 in Kraft getretenen Gemeinsamen Regelung zur Sicherung bei Unfällen und Berufskrankheiten ist.

Im Urteil vom 14. September 2010, *AE/Kommission* (F-79/09), hat das Gericht für den öffentlichen Dienst, das mit einer Haftungsklage befasst war, mit der die unangemessen lange Dauer des Verfahrens zur Anerkennung einer Berufskrankheit geltend gemacht wurde, darauf hingewiesen, dass es in der Verantwortung der Kommission als Organ liegt, die Mitglieder der Ärzteausschüsse auf ihre Sorgfaltspflicht hinzuweisen.

Im Urteil vom 23. November 2010, *Marcuccio/Kommission* (F-65/09), hat das Gericht für den öffentlichen Dienst eine Einrede der Rechtswidrigkeit zurückgewiesen, die sich gegen die Kriterien zur Definition einer schweren Krankheit im Sinne des Art. 72 des Statuts richtete, nämlich ungünstige Lebenserwartung, chronischer Verlauf, Notwendigkeit aufwändiger Diagnose- und/oder Therapiemaßnahmen und Vorhandensein oder Risiko einer schweren Behinderung. Mit diesem Urteil wurde auch präzisiert, dass der Begriff „Geisteskrankheiten“ im Sinne des Art. 72 des Statuts nur Krankheiten erfassen kann, die objektiv von gewisser Schwere sind, nicht aber jedes psychologische oder psychiatrische Problem, unabhängig von seiner Schwere.

Nach dem Urteil vom 1. Dezember 2010, *Gagalis/Rat* (F-89/09), sind sowohl Art. 73 Abs. 3 des Statuts als auch Art. 9 Abs. 1 Unterabs. 3 der Regelung zur Sicherung bei Unfällen dahin auszulegen, dass sie, nach Erstattung des unter die Regelung der Krankheitsfürsorge fallenden Teils der Kosten, lediglich eine Ergänzung der Kostenerstattung für Leistungen vorsehen, die durch Art. 72 des Statuts gedeckt sind. Die Regelung zur Sicherung bei Unfällen tritt ergänzend hinzu und sieht keine Erstattung von Kosten für Leistungen vor, die nicht durch die Regelung der Krankheitsfürsorge gedeckt sind, mit Ausnahme der Leistungen, die nach Art. 9 Abs. 2 der Regelung zur Sicherung bei Unfällen vorgesehen sind und aus diesem Grund im Rahmen der Regelung der Krankheitsfürsorge nicht übernommen wurden.

Disziplinarordnung

Im bereits angeführten Urteil *A und G/Kommission* wurde entschieden, dass der europäische Richter dadurch, dass das Disziplinarverfahren ohne die Verhängung einer Disziplinarstrafe gegen den betreffenden Beamten eingestellt worden ist, nicht daran gehindert ist, die Rechtmäßigkeit der Entscheidung über die Einleitung eines Disziplinarverfahrens gegen diesen Beamten zu überprüfen. Zum Schutz der Rechte des betroffenen Beamten ist davon auszugehen, dass die Anstellungsbehörde ihre Befugnisse nicht nur dann rechtswidrig ausgeübt hat, wenn nachweislich ein Fall von Ermessensmissbrauch vorliegt, sondern auch, wenn es an hinreichend genauen relevanten Anhaltspunkten dafür fehlt, dass der Betroffene eine disziplinarrechtlich zu ahnende Pflichtverletzung begangen hat. Außerdem wurde in diesem Urteil der Grundsatz bestätigt, dass ein Disziplinarverfahren innerhalb angemessener Zeit durchgeführt werden muss. Die Sorgfaltspflicht der Disziplinarbehörde betrifft sowohl die Eröffnung als auch die Durchführung des Disziplinarverfahrens.

Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Union

1. Entlassung eines Bediensteten mit unbefristetem Vertrag

In den Urteilen vom 9. Dezember 2010, *Schuerings/ETF* (F-87/08) und *Vandeuren/ETF* (F-88/08), hat das Gericht für den öffentlichen Dienst zunächst ausgeführt, dass es der Beständigkeit, die unbefristete Verträge kennzeichnet, und dem Wesen dieser Art von Verträgen zuwiderlaufen würde, dem Arbeitgeber zu erlauben, ein unbefristetes Arbeitsverhältnis ohne berechtigten Grund zu beenden, und sodann entschieden, dass die Einschränkung des Tätigkeitsfelds einer Agentur als zu einer Kündigung berechtigender Grund angesehen werden kann, allerdings unter der Voraussetzung, dass diese Agentur nicht über eine Stelle verfügt, auf die der betroffene Bedienstete

versetzt werden könnte. Bei der Prüfung, ob ein Bediensteter auf eine andere – bestehende oder zu schaffende – Stelle versetzt werden kann, muss die Verwaltung das dienstliche Interesse, das die Einstellung der Person gebietet, die für die Besetzung der Stelle am besten geeignet ist, gegen das Interesse des Bediensteten abwägen, dessen Entlassung beabsichtigt ist. Hierbei muss sie im Rahmen ihres Ermessens verschiedene Kriterien berücksichtigen wie etwa, welche Anforderungen die Stelle im Hinblick auf die Fähigkeiten und das Potenzial des Bediensteten beinhaltet, ob der Arbeitsvertrag des betroffenen Bediensteten vorsieht, dass dieser zur Besetzung einer bestimmten Stelle eingestellt wurde, seine Beurteilungen sowie sein Alter, sein Dienstalter und die Zahl der Jahre, für die er noch Beiträge leisten muss, bis er seine Ruhegehaltsansprüche geltend machen kann.

2. Entlassung eines Bediensteten nach der Probezeit

Im Urteil vom 24. Februar 2010, *Menghi/ENISA* (F-2/09), hat das Gericht für den öffentlichen Dienst im Zusammenhang mit der Entlassung eines Bediensteten auf Zeit nach seiner Probezeit einige Präzisierungen zu Entlassungsentscheidungen vorgenommen. Der Nachweis, dass ein Bediensteter gemobbt wurde, führt erstens nicht dazu, dass jede Entscheidung, die den betreffenden Bediensteten beschwert und vor dem Hintergrund dieses Mobblings ergeht, von vornherein rechtswidrig ist. Darüber hinaus muss auch ein Zusammenhang zwischen dem fraglichen Mobbing und der Begründung der angefochtenen Entscheidung ersichtlich sein. Zweitens kann der Verstoß gegen die Bestimmungen des Art. 24 des Statuts, der die Beistandspflicht betrifft, nicht mit Erfolg gegenüber einer Entlassungsentscheidung geltend gemacht werden. Nur Verwaltungsentscheidungen, die inhaltlich mit der Beistandspflicht in Zusammenhang stehen, d. h. Entscheidungen, mit denen ein Antrag auf Beistand abgelehnt wird, oder unter bestimmten außergewöhnlichen Umständen das Unterlassen, einem Bediensteten unaufgefordert Beistand zu leisten, können gegen diese Pflicht verstoßen. Der Gegenstand einer Entlassungsentscheidung fällt jedoch nicht in den Anwendungsbereich von Art. 24 des Statuts und steht daher nicht mit der in dieser Vorschrift vorgesehenen Beistandspflicht in Zusammenhang. Schließlich bieten die Bestimmungen des Art. 22a Abs. 3 des Statuts, wonach dem Beamten, der Informationen weitergegeben hat, die die Möglichkeit rechtswidriger Handlungen oder Verhaltensweisen vermuten lassen, die möglicherweise eine schwerwiegende Verletzung der Dienstpflichten der Beamten der Union erkennen lassen, „seitens des Organs keine nachteiligen Auswirkungen ... erwachsen [dürfen] ... , sofern er dabei in Treu und Glauben gehandelt hat“, dem Beamten, der nach Art. 22a Abs. 1 des Statuts Informationen weitergegeben hat, die rechtswidrige Handlungen vermuten lassen, keinen Schutz gegen jede Entscheidung, die ihn beschweren könnte, sondern nur gegen Entscheidungen, die wegen einer solchen Weitergabe erlassen wurden.